



08. September 2023

Zur neuen Datenschutzerklärung des IBH

Geschätzte Interessierte

Seit dem 1. September gilt in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz (DSG). Dementsprechend hat das IBH die Datenschutzerklärungen für sein [Institut](#) und die angeschlossenen [IBH Expertenstellen](#) angepasst. Unsere Datenschutzerklärungen finden überall Anwendung, wo die Stellen Personendaten bearbeiten.

Uns ist der Schutz von Personendaten, vor allem von besonders schützenswerten, ein ernsthaftes Anliegen. Mit der zunehmenden Durchdringung unseres Lebens von KI, wird der Datenschutz immer wichtiger. Für unsere gutachterische Arbeit ist es allerdings notwendig, bei der Begehung alles zu dokumentieren was hinsichtlich Fragestellung und Auftrag relevant erscheint sowie unsere Berichte nachvollziehbar zu erstellen. Bilder auf denen zwar keine Personen, jedoch ihr höchstpersönlicher Lebensbereich zu sehen ist, gehören zu den besonders schützenswerten Personendaten. Auch zitieren wir in unseren Berichten, mit Nennung der Quellen, Aussagen von Zeugen und ziehen aus aufgezeichneten Messreihen Schlüsse bezüglich dem Verhalten von Personen.

Ausgehend von unserer Arbeitsweise als Gutachter, machten uns unsere intensive Auseinandersetzung mit dem neuen DSG erst richtig bewusst, wie wichtig die **Unterscheidung** vom datenschutzrechtlich **Verantwortlichen** und dem **Auftragsbearbeiter** ist.

Wenn wir für die in unseren Berichten enthaltenen Personendaten von Dritten (weder unsere, noch die des Auftraggebers) datenschutzrechtlich die Verantwortung übernehmen, dann müssen wir deren Verteilung unter Kontrolle behalten. Das würde bedeuten, dass unser Auftraggeber diese Berichte Dritten nicht bekannt machen darf, ausser er holt **für jede einzelne Weitergabe unser Einverständnis** ein. Nur dann wissen wir als Verantwortliche, wer im Besitz dieser Daten ist und können ein allfälliges Löschen oder Schwärzen von Personendaten veranlassen.

Wenn wir jedoch im Mandat unseres Auftraggebers Personendaten bearbeiten, dann übernimmt der Auftraggeber die Rolle des Verantwortlichen, und es liegt in seinem Ermessen, wie er mit der Weitergabe unseres Berichtes und dessen Anhänge Personendaten bekannt gibt.

Wir kamen zum Schluss, dass die zweite Variante praktikabler ist und haben diese als unser Standardvorgehen festgelegt. Wir orientieren in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen den Auftraggeber, wessen Personendaten wir beabsichtigen, zu welchem Zweck zu bearbeiten. Mit der Auftragsvergabe beauftragt er uns, diese Personendaten zum vereinbarten Zweck zu bearbeiten und nimmt damit datenschutzrechtlich die Rolle des Verantwortlichen ein. Uns wird somit die Rolle des Auftragsbearbeiters zugewiesen.

Diese Rollenverteilung erachten wir bei einem Auftragsverhältnis als DSG-konform. Hingegen dürfte diese beim Verkauf unserer Dienstleistung im Rahmen eines Werkvertrages rechtlich umstritten sein. Auf eine bisherige Rechtsprechung können wir uns noch nicht abstützen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, unsere Dienstleistungen als Gutachter ausschliesslich im Auftragsverhältnis zu erbringen.

Freundliche Grüsse

Markus N. Durrer

IBH Institutsleiter & VDI Hygiene A Ingenieur

institut@bauhygiene.ch / +41 32 520 75 00